

EG-Sicherheitsdatenblatt (EG 1907/2006)



Handelsname: PH-SENKER

Stand: 2011

Druckdatum: 16. März 2011

1.) Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt

PH-SENKER

Angaben zum Lieferanten

Staudinger GmbH
Technischer Großhandel
Fernreither Str. 12
A-4600 Wels Tel.: 07242/41 8 59

Notfallauskunft

Vergiftungsinformationszentrale: 01/406 43 43

2.) Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung:



Xi Reizend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

GHS-Kennzeichnungselemente



Gefahr

H318 – Verursacht schwere Augeschäden

Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

3.) Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

CAS-Nr. Bezeichnung

7681-38-1 Natriumhydrogensulfat

Identifikationsnummer(n)

EINECS-Nummer: 231-665-7

EG-Nummer: 016-046-00-X

4.) Erst-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Warm halten, ruhig lagern und zudecken.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser abwaschen.

Ärztliche Behandlung zuführen



Handelsname: PH-SENKER

Stand: 2011

Druckdatum: 16. März 2011

Nach Augekontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

5.) Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Schaum
Kohlendioxid
Löschpulver
Wassersprühstrahl
Wasserdampf

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Schwefeldioxid (SO₂)

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben:

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6.) Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen:

Personen in Sicherheit bringen. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.
Staubbildung vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. Mechanisch aufnehmen.

7.) Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Absaugung am Objekt erforderlich.
Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Eindringen in den Boden sicher verhindern.
Säurebeständigen Fußboden vorsehen.
Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.
Vor Frost schützen.

Lagerklasse: 13

8.) Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, s.Pkt. 7

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen vermeiden.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz. Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Kurzzeitig Filtergerät: Filter-/Gerätetyp P oder FFP2

Handschutz:



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Naturkautschuk (Latex)

Butylkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

Handschuhe aus PVC

Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22°C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der Schichtstärke durch Dehnung können zu einer Verringerung der Durchbruchzeit führen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Augenschutz

Korbbrille



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz:

Säurebeständige Schutzkleidung, Stiefel, Schürze

9.) Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form: Granulat
Fest

Farbe: Gelblich

Geruch: Geruchlos

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 180 °C

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar



Handelsname: PH-SENKER

Stand: 2011

Druckdatum: 16. März 2011

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dichte:	Nicht bestimmt
Schüttdichte bei 20°C:	1,400 – 1,450 kg/m ³
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20°C:	1080 g/l
pH-Wert bei 20°C:	1
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0,0 %
VOC (EU)	0,00 %
VOCV (CH)	0,00 %
Festkörpergehalt:	100,0 %

10.) Stabilität und Reaktivität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Zu vermeidende Stoffe: Basen

Gefährliche Reaktionen:

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff. Entwickelt in wässriger Lösung mit Metallen Wasserstoff. Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln. Reaktionen mit Alkalien (Laugen)

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Schwefeloxide (SO_x)

11.) Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7651-38-1 Natriumhydrogensulfat

Oral LD50 2490 mg/kg (rat)

Primäre Reizwirkung

an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.

am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augeschäden.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

12.) Umweltspezifische Angaben

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zu pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

13.) Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Handelsname: PH-SENKER

Stand: 2011

Druckdatum: 16. März 2011

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlene Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14.) Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend Inland):

ADR/RID-GGVS/E Klasse: -

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: -

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN „Model Regulation“: -

Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

15.) Angaben zu Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xi Reizend

R-Sätze:

41 Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

24 Berührung mit der Haut vermeiden

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Technische Anleitung Luft:

Klasse Anteil in %

Kapitel 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten.

Massenstrom: 0,20 kg/h

Oder

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Auch bei Einhaltung oder Überschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³

Massenstrom: 0,20 kg/h

Oder

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Auch bei Einhaltung oder Überschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 200

Einstufung und Kennzeichnung von Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen.

Ausgabe März 2002; ArbBl. 3/2002 S. 53-64



TRGS 201
Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang
Ausgabe Juli 2002, BArbBl. 7-8/2002 S. 140-142

TRGS 400
Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz : Anforderungen
Ausgabe März 1998; BArbBl. 3/1998 S. 53-56, mit Änderungen
und Ergänzungen BArbBl. 3/1999 S. 62 53-64

TRGS 440
Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von
Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung.
Ausgabe März 2001; BArbBl. 3/2001 S. 105-112; zuletzt
Geändert BArbBl. 3/2002 S. 68-70

TRGS 555
Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV
Ausgabe Dezember 1997; BArbBl. 12/1997 S. 49-58

TRGS 500
Schutzmaßnahmen: Mindeststandards
Ausgabe März 1998; BArbBl. 3/1998 S. 57-59

16.) Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine
Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European
Agreement concerning the international Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement International concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de
fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the “International Civil Aviation Organization” (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Society)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GEfStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on
volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal Concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent.

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert.**